

Stromauftrag WärmeStrom



Niederspannung (400 V) ohne Leistungsmessung

Stromlieferungen sind nur für Haushalts-, Gewerbe- und Landwirtschaftskunden möglich, die über einen Eintarif- oder Zweitartifizähler ohne Leistungsmessung verfügen. Haushalte sind dabei Stromabnahmestellen natürlicher Personen für private Zwecke.

Kundengruppe (Bitte ankreuzen) Tarif Ihrer Wahl (Bitte ankreuzen)

- Privat/
Landwirtschaft Remstal WärmeStrom (GT)
(getrennte Messung) Wärmepumpe
- Gewerbe Remstal WärmeStrom (GM)
(gemeinsame Messung) Speicherheizung

Die aktuell gültigen AGB Wärmestrom, Stand November 2018, sowie die 'Besonderen Bedingungen zum Stromlieferungsvertrag für Elektrowärme' und das Preisblatt, Stand November 2018, habe ich erhalten.

Ort, Datum Unterschrift des Auftraggebers

Stromlieferanschrift des Auftraggebers (Mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder.)

Name, Vorname bzw. Firma* Geburtsdatum

Straße, Hausnummer* PLZ, Ort*

Telefon* Mobil E-Mail

Beginn der Stromlieferung*: nächstmöglicher Lieferbeginn Neueinzug (z. B. Wohnungswechsel) zum Zählerstand Lieferantenwechsel

Für den Fall, dass die Belieferung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss aufgenommen werden kann, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach der unten aufgeführten Widerrufsbelehrung (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

- Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung - soweit möglich - auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss - also vor Ablauf der Widerrufsfrist - liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die ab Vertragsschluss bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

Rechnungsanschrift des Auftraggebers (falls abweichend von Lieferanschrift)

Name, Vorname bzw. Firma

Straße, Hausnummer PLZ, Ort

Angaben zur derzeitigen Stromversorgung. Bitte die letzte Stromjahresrechnung als Kopie beifügen, wenn möglich (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden).

Bisheriger Stromlieferant* Dortige Kundennummer Vorjahresstromverbrauch in kWh*: HT NT (falls vorhanden)

Örtlicher Energieversorger/ Netzbetreiber Aktuelle Zählernummer* Eintarif-Zähler Zweitartifizähler

Zahlungsweise/ SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Lieferanten (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE191720000485306), Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird mir gesondert mitgeteilt.

Bankinstitut D E IBAN

Vorname/ Name Kontoinhaber Ort, Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Laufzeit und Kündigung: Wurde keine Laufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Er kann unbeschadet besonderer Kündigungsrechte gemäß der geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von jedem Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei unseren RemstalStrom-Elektrowärmetarifen besteht eine Erstlaufzeit von 12 Monaten, die mit dem Lieferbeginn anläuft. Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um 1 Jahr. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Preisgarantie: Das REMSTALWERK bietet auf die Tarife mit eingeschränkter Energiepreisgarantie eine Preisgarantie auf den Grundpreis Vertrieb (netto) und den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis Energie (netto) bis zum 31.12. im Jahr des Lieferbeginns, sofern der Lieferbeginn innerhalb von vier Monaten nach Auftragsingang erfolgen kann. Diese besteht vorbehaltlich von Änderungen der Belastungen des REMSTALWERKS nach dem EEG und dem KWKG, von Änderungen der Netzentgelte (Arbeitspreis Netznutzung und Grundpreis Netznutzung), von Änderungen der § 19 StromNEV-Umlage, von Änderungen der Offshore-Netzzulage, von Änderungen der abLA-Umlage, von Änderungen der Strom- und/ oder Umsatzsteuer sowie vorbehaltlich der Erhebung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstige der Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, die Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstiger, sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebenden Belastungen auf deren Anfall das REMSTALWERK keinen Einfluss hat.

Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen: Ergänzend finden die anbei abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung sowie die 'Besonderen Bedingungen zum Stromlieferungsvertrag für Elektrowärme'. Dieser Vertragstext und die allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter www.remstalwerk.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

Vollmacht: Der Kunde bevollmächtigt das REMSTALWERK zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde das REMSTALWERK auch zur Kündigung etwaiger, bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt das REMSTALWERK ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

Auftragserteilung: Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde dem REMSTALWERK den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Entnahmestelle zu liefern und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die in der Regel spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort, Datum Unterschrift des Auftraggebers

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Remstalwerk GmbH & Co. KG, Stuttgarter Str. 85, 73630 Remshalden, Tel. 0800 0542542, Fax 07151 36971-21, E-Mail info@remstalwerk.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ort, Datum Unterschrift des Auftraggebers

Stromauftrag WärmeStrom



Niederspannung (400 V) ohne Leistungsmessung

Stromlieferungen sind nur für Haushalts-, Gewerbe- und Landwirtschaftskunden möglich, die über einen Eintarif- oder Zweitartifizähler ohne Leistungsmessung verfügen. Haushalte sind dabei Stromabnahmestellen natürlicher Personen für private Zwecke.

Kundengruppe (Bitte ankreuzen) Tarif Ihrer Wahl (Bitte ankreuzen)

- Privat/
Landwirtschaft Remstal WärmeStrom (GT)
(getrennte Messung) Wärmepumpe
- Gewerbe Remstal WärmeStrom (GM)
(gemeinsame Messung) Speicherheizung

Die aktuell gültigen AGB Wärmestrom, Stand November 2018, sowie die 'Besonderen Bedingungen zum Stromlieferungsvertrag für Elektrowärme' und das Preisblatt, Stand November 2018, habe ich erhalten.

Ort, Datum Unterschrift des Auftraggebers

Stromlieferanschrift des Auftraggebers (Mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder.)

Name, Vorname bzw. Firma* Geburtsdatum

Straße, Hausnummer* PLZ, Ort*

Telefon* Mobil E-Mail

Beginn der Stromlieferung*: nächstmöglicher Lieferbeginn Neueinzug (z. B. Wohnungswechsel) zum Zählerstand Lieferantenwechsel

Für den Fall, dass die Belieferung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss aufgenommen werden kann, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach der unten aufgeführten Widerrufsbelehrung (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

- Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung - soweit möglich - auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss - also vor Ablauf der Widerrufsfrist - liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die ab Vertragsschluss bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

Rechnungsanschrift des Auftraggebers (falls abweichend von Lieferanschrift)

Name, Vorname bzw. Firma

Straße, Hausnummer PLZ, Ort

Angaben zur derzeitigen Stromversorgung. Bitte die letzte Stromjahresrechnung als Kopie beifügen, wenn möglich (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden).

Bisheriger Stromlieferant* Dortige Kundennummer Vorjahresstromverbrauch in kWh*: HT NT (falls vorhanden)

Örtlicher Energieversorger/ Netzbetreiber Aktuelle Zählernummer* Eintarif-Zähler Zweitartifizähler

Zahlungsweise/ SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Lieferanten (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE191720000485306), Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird mir gesondert mitgeteilt.

Bankinstitut D E IBAN

Vorname/ Name Kontoinhaber Ort, Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Laufzeit und Kündigung: Wurde keine Laufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Er kann unbeschadet besonderer Kündigungsrechte gemäß der geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von jedem Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei unseren RemstalStrom-Elektrowärmetarifen besteht eine Erstlaufzeit von 12 Monaten, die mit dem Lieferbeginn anläuft. Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um 1 Jahr. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Preisgarantie: Das REMSTALWERK bietet auf die Tarife mit eingeschränkter Energiepreisgarantie eine Preisgarantie auf den Grundpreis Vertrieb (netto) und den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis Energie (netto) bis zum 31.12. im Jahr des Lieferbeginns, sofern der Lieferbeginn innerhalb von vier Monaten nach Auftragsingang erfolgen kann. Diese besteht vorbehaltlich von Änderungen der Belastungen des REMSTALWERKS nach dem EEG und dem KWKG, von Änderungen der Netzentgelte (Arbeitspreis Netznutzung und Grundpreis Netznutzung), von Änderungen der § 19 StromNEV-Umlage, von Änderungen der Offshore-Netzzulage, von Änderungen der abLA-Umlage, von Änderungen der Strom- und/ oder Umsatzsteuer sowie vorbehaltlich der Erhebung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstige die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, die Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstiger, sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsrechtlichen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebenden Belastungen auf deren Anfall das REMSTALWERK keinen Einfluss hat.

Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen: Ergänzend finden die anbei abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung sowie die 'Besonderen Bedingungen zum Stromlieferungsvertrag für Elektrowärme'. Dieser Vertragstext und die allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter www.remstalwerk.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

Vollmacht: Der Kunde bevollmächtigt das REMSTALWERK zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde das REMSTALWERK auch zur Kündigung etwaiger, bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt das REMSTALWERK ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

Auftragserteilung: Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde dem REMSTALWERK den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Entnahmestelle zu liefern und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die in der Regel spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort, Datum Unterschrift des Auftraggebers

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Remstalwerk GmbH & Co. KG, Stuttgarter Str. 85, 73630 Remshalden, Tel. 0800 0542542, Fax 07151 36971-21, E-Mail info@remstalwerk.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ort, Datum Unterschrift des Auftraggebers

Informationen über die Stromherkunft (Stromkennzeichnung) gemäß Energiewirtschaftsgesetz § 42 vom 7. Juli 2015 (geändert 2014) erhalten Sie auf unserer Internetseite unter www.remstalwerk.de.

Hinweis nach dem Gesetz der „Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)“

Wir möchten Sie darüber informieren, dass im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt wird, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie im Internet unter www.bfee-online.de.

Informationen zum Thema Energiesparen und Energieeffizienz finden Sie auch unter www.initiative-energieeffizienz.de.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität und Gas:

Verbraucherservice

Postfach 8001

53105 Bonn

Telefon: 030 22480-500

Fax: 030 22480-323

Internet: www.bundesnetzagentur.de

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur **Beilegung von Streitigkeiten** kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Telefon: 030 2757240-0

Fax: 030 2757240-69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

REMSTALWERK GmbH & Co. KG
Stuttgarter Str. 85 · 73630 Remshalden
Tel. 0800 0542542 (gebührenfrei)
Fax 07151 36971-21
info@remstalwerk.de
www.remstalwerk.de
USt.-IdNr. DE286035190

Sitz: Remshalden
Amtsgericht Stuttgart HRA 727933
Bankverbindung: Kreissparkasse Waiblingen
Kontonummer 15096339
Bankleitzahl 602 500 10
IBAN: DE93 6025 0010 0015 0963 39
BIC: SOLADES1WBN

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Stefan Altenberger
Geschäftsführerin:
Gabriele Laxander
Persönlich haftende Gesellschafterin:
Regionalwerk Remstal Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Ulm HRB 728092

Allgemeine Geschäftsbedingungen der REMSTALWERK GmbH & Co. KG für die Lieferung elektrischer Energie

1. Angebot und Annahme/ Lieferbeginn/ Bisherige Vertragsverhältnisse

1.1 Das Angebot des REMSTALWERKS in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise bzw. das jeweils geltende Preisblatt. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung des REMSTALWERKS in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Das REMSTALWERK behält sich grundsätzlich das Recht vor, die Annahme des Auftrags abzulehnen.

1.2 Ist der zum Zeitpunkt dieses Auftrags bestehende Stromliefervertrag des Kunden nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eingang des Auftrags beim REMSTALWERK kündbar, sind der Kunde und das REMSTALWERK berechtigt, den Vertrag fristlos in Textform zu kündigen.

1.3 Für Laufzeit, Kündigungsfrist und etwaige automatische Verlängerung des Stromliefervertrags gelten die im Auftrag getroffenen Regelungen.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung/ Weiterleitungsverbot/ Befreiung von der Leistungspflicht/ Eigenerzeugungsanlagen

2.1 Das REMSTALWERK liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentums- oder Mietgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird.

2.2 Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist das REMSTALWERK, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 9. der AGB.

2.4 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

2.5 Das REMSTALWERK ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/ oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen das REMSTALWERK bleiben für den Fall unberührt, dass das REMSTALWERK an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

2.6 Der Kunde hat dem REMSTALWERK vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Eigenerzeugungsanlagen schriftlich (keine E-Mail) über die Anlage und deren Leistung zu informieren.

3. Messung/ Abschlagszahlungen/ Abrechnung/ Zutrittsrecht/ Anteilige Preisberechnung

3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder vom REMSTALWERK oder auf Verlangen des REMSTALWERKS oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt das REMSTALWERK eine Selbstablesung des Kunden, fordert das REMSTALWERK den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des REMSTALWERKS an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so kann das REMSTALWERK den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des REMSTALWERKS oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlage oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt das REMSTALWERK dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziff. 17. der AGB in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3.3 Das REMSTALWERK kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Das REMSTALWERK berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist das REMSTALWERK berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, monatlich bis zum [15.] des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie abzurechnen.

3.4 Zum Ende jedes vom REMSTALWERK festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom REMSTALWERK eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich nachentrichtet bzw. erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat - abweichend von Ziff. 3.4 Satz 1 der AGB - das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem REMSTALWERK erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des REMSTALWERKS nach Ziff. 3.3 Satz 1 der AGB.

Der Kunde kann jederzeit vom REMSTALWERK verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.6 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3.7 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraumes, so rechnet das REMSTALWERK geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziff. 3.1 der AGB ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen/ Verzug/ Zahlungsverweigerung/ Aufrechnung

4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom REMSTALWERK nach billigem Ermessen (315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens bzw. SEPA- Lastschriftmandats, per Dauerauftrag oder Überweisung zu zahlen. Bei einer Zahlung per Dauerauftrag oder Überweisung kann das REMSTALWERK für den dadurch zusätzlich entstehenden Aufwand ein Entgelt in Höhe von monatlich EUR 1,96 (brutto) bzw. EUR 1,65 (netto) berechnen. Das REMSTALWERK ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

4.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann das REMSTALWERK angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert das REMSTALWERK erneut zur Zahlung auf oder lässt das REMSTALWERK den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt das REMSTALWERK dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziff. 17 der AGB in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

4.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

a) sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist, oder
b) sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.
Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von Ziffer 4.3 unberührt.

4.4 Gegen Ansprüche des REMSTALWERKS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

5. Vorauszahlung

5.1 Das REMSTALWERK kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt das REMSTALWERK nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und dem aktuellen Vertragspreis bzw. - wenn kein vorhergehender Abrechnungszeitraum besteht - aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen der REMSTALWERK GmbH & Co. KG für die Lieferung elektrischer Energie

- nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Rechnungsbeträge und Abschläge nach Ziff. 4.1 der AGB) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich nachentrichtet bzw. erstattet.
- 5.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann das REMSTALWERK beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.
- 6. Entgelt/ Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/ Preisanpassung nach billigem Ermessen**
- 6.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziff. 6.2 bis 6.10 der AGB zusammen.
- 6.2 Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis Energie in der sich aus dem beigefügten Preisblatt ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, Kosten für Messstellenbetrieb - soweit diese Kosten dem REMSTALWERK vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden - sowie die Konzessionsabgaben. Das REMSTALWERK ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem REMSTALWERK abrechnet, soweit das REMSTALWERK sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie die Preisbestandteile nach den Ziff. 6.3 bis 6.10 der AGB.
- 6.3 Das Entgelt nach Ziff. 6.2 der AGB erhöht sich um die vom REMSTALWERK an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte (Arbeitspreis und Grundpreis) in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21 EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Die Netzentgelte setzen sich in der derzeit jeweils geltenden Höhe des jeweiligen Netzbetreibers in Form eines Arbeitspreises und eines Grundpreises zusammen.
- a) Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem REMSTALWERK wirksam werden.
- b) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelte ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch das REMSTALWERK - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
- c) Ziff. 6.3 lit. b) der AGB gelten entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
- d) Wird der Grundpreis (Netz) nach Ziff. 6.3 der AGB jährlich erhoben, berechnet das REMSTALWERK das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts. Die aktuelle Höhe des Netzentgeltes, der Arbeitspreis in Cent pro kWh und ein etwaiger Grundpreis in Euro/ Jahr ergeben sich aus den Preisangaben im Preisblatt.
- 6.4 Das Entgelt nach Ziff. 6.2 der AGB erhöht sich um die vom REMSTALWERK an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde (kWh) angegeben. Die aktuelle Höhe der EEG-Umlage in Cent pro kWh ergibt sich aus den Preisangaben im Preisblatt.
- 6.5 Das Entgelt nach Ziff. 6.2 der AGB erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber vom REMSTALWERK aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobenen Abschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG) - derzeit gemäß § 26 KWKG - in der jeweils geltenden Höhe (KWKG-Umlage). Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetze entstehen. Die KWKG-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG festgelegt. Die aktuelle Höhe der KWKG-Umlage in Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh ergibt sich aus den Preisangaben im Preisblatt.
- 6.6 Das Entgelt nach Ziff. 6.2 der AGB erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber vom REMSTALWERK erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischen Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die aktuelle Höhe der § 19-StromNEV-Umlage in Cent pro kWh gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh ergibt sich aus den Preisangaben im Preisblatt.
- 6.7 Das Entgelt nach Ziff. 6.2 der AGB erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber vom REMSTALWERK erhobene sog. Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie unter anderem auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See Gesetzes. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr im Internet (derzeit: www.netztransparenz.de) zu veröffentlichen. Die aktuelle Höhe der Offshore-Netzumlage in Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh ergibt sich aus den Preisangaben im Preisblatt.
- 6.8 Das Entgelt nach Ziff. 6.2 der AGB erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) vom REMSTALWERK erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (abLa-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die abLa-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann. Die aktuelle Höhe der abLa-Umlage in Cent pro kWh gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) ergibt sich aus den Preisangaben im Preisblatt.
- 6.9 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach den Ziff. 6.2 bis 6.8 der AGB sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziff. 6.10 der AGB die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die aktuelle Höhe der Stromsteuer und der Umsatzsteuer ergibt sich aus den Angaben im Preisblatt.
- 6.10 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziff. 6.2 bis 6.9 der AGB nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das Entgelt für die gelieferte Energie nach Ziff. 6.2 der AGB um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt Ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.11 Ist eine Umlage nach den Ziff. 6.4 bis 6.8 der AGB negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.
- 6.12 Das REMSTALWERK teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziff. 6.2 bis 6.10 der AGB zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 6.13 Das REMSTALWERK ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziff. 6.2 der AGB - nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach den Ziff. 6.3 bis 6.9 der AGB sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziff. 6.10 der AGB - durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziff. 6.2 der AGB genannten Kosten. Das REMSTALWERK überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziff. 6.2 der AGB seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziff. 6.13 bzw. - sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziff. 6.13 erfolgt ist - seit Vertragsabschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Das REMSTALWERK ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des REMSTALWERKS gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen von Grundpreis und Arbeitspreis nach dieser Ziff. 6.13 sind nur zum 31.12., erstmals im Jahr des Lieferbeginns, möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn das REMSTALWERK dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom REMSTALWERK in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der REMSTALWERK GmbH & Co. KG für die Lieferung elektrischer Energie

- 6.14 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21c EnWG und werden dem REMSTALWERK dafür vom Messstellenbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird das REMSTALWERK diese Kostenveränderungen an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen nach Ziff. 3.3 der AGB kann entsprechend angepasst werden.
- 6.15 Informationen über die aktuellen Produkte und Tarife erhält der Kunde telefonisch unter 0800 0542542 (gebührenfrei) oder im Internet unter www.remstalwerk.de.
- ## 7. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen
- 7.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits - etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten - absehbar war), die das REMSTALWERK nicht veranlasst und auf die es auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist das REMSTALWERK verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen - mit Ausnahme der Preise - unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 7.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Vertragsanpassung wird nur wirksam, wenn das REMSTALWERK dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom REMSTALWERK in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- ## 8. Einstellung der Lieferung/ Fristlose Kündigung
- 8.1 Das REMSTALWERK ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens EUR 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziff. 5. der AGB ist das REMSTALWERK ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen dem REMSTALWERK und dem Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftigen Preiserhöhung des REMSTALWERKS resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung des Anschlussnutzers drei Werktagen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Das REMSTALWERK wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktagen Zeit hat. Der Kunde wird das REMSTALWERK auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- 8.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Das REMSTALWERK stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach Ziff. 17. der AGB in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Die pauschale Berechnung gilt nicht für die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung außerhalb der Geschäftszeiten. Diesbezüglich werden die tatsächlichen Kosten berechnet. Die Belieferung wird unverzüglich wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei erteilter Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 8.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziff. 8.1 der AGB, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen nach Ziff. 8.2 Satz 1 und 2 der AGB. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zu Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 8.5 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird oder bei Vorliegen einer negativen Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei (z. B. SCHUFA).
- ## 9. Haftung
- 9.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).
- 9.2 Das REMSTALWERK wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 9.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 9.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- ## 10. Umzug/ Lieferantenwechsel/ Rechtsnachfolge
- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem REMSTALWERK jeden Umzug unverzüglich, vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktagen vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem REMSTALWERK eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 10.2 Das REMSTALWERK wird den Kunden - sofern kein Fall nach Ziff. 10.3 der AGB vorliegt - an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs oder einem späteren Zeitpunkt setzt voraus, dass der Kunde dem REMSTALWERK das Umzugsdatum nach Ziff. 10.1 der AGB mitgeteilt hat. Ungeachtet dessen ist der Kunde bei einem Umzug innerhalb des Gebietes des bisherigen Netzbetreibers berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen.
- 10.3 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Das REMSTALWERK unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot über die Belieferung mit elektrischer Energie.
- 10.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 10.1 der AGB aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem REMSTALWERK die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die das REMSTALWERK gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des REMSTALWERKS zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des REMSTALWERKS auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
- 10.5 Unterbleibt ferner die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 10.1 der AGB innerhalb der genannten Frist aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem REMSTALWERK die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, behält sich das REMSTALWERK vor, die Belieferung der neuen Abnahmestelle des Kunden und die Vertragsfortführung für die neue Abnahmestelle abzulehnen.
- 10.6 Das REMSTALWERK ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom REMSTALWERK in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziff. 10.6 unberührt.
- ## 11. Vertragsstrafe
- 11.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist das REMSTALWERK berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- 11.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der REMSTALWERK GmbH & Co. KG für die Lieferung elektrischer Energie

11.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziff. 11.1 und 11.2 der AGB für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

12. Datenschutz/ Datenaustausch mit Auskunfteien/ Widerspruchsrecht

Informationen zum Datenschutz, Datenaustausch mit Auskunfteien und dem Widerspruchsrecht finden sich auf unserer Internetseite unter:
https://www.remstalwerk.de/fileadmin/user_upload/Remstalwerk_Datenschutzverordnung.pdf.
Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, diese Informationen schriftlich anzufordern:
Remstalwerk GmbH & Co. KG, Stuttgarter Str. 85, 73630 Remshalden.

13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten/ Lieferantenwechsel

13.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

13.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist das REMSTALWERK verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes mitzuteilen. Soweit das REMSTALWERK aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

14. Streitbelegungsverfahren (gilt nur bei privatem Letztverbrauch)

14.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung mit Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: REMSTALWERK GmbH & Co. KG, Stuttgarter Straße 85, 73630 Remshalden, Telefon: 0800 0542542, Fax 07151 36971-21, E-Mail: info@remstalwerk.de.

14.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

14.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0
Fax: 030 2757240-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

14.4 Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie:
Bundesnetzagentur
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030 22480-500
Fax: 030 22480-323
Internet: www.bundesnetzagentur.de
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

14.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

14.6 Das REMSTALWERK nimmt derzeit für alle vom REMSTALWERK angebotenen Leistungen nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des § 36 VSBG teil, sofern es sich nicht um Streitigkeiten über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie nach § 111b EnWG handelt.

15. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

16. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Schorndorf. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

17. Kostenpauschalen

Kosten aus Zahlungsverzug	netto	brutto
Mahnkosten (Ziff. 4.2 der AGB)	1,20 €	
Nachinkasso	85,00 €	

Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziff. 8.3 der AGB)	85,00 €	
---	---------	--

Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziff. 8.3 der AGB)

- während der üblichen Geschäftszeiten des Netzbetreibers	85,00 €	101,15 €
- außerhalb der üblichen Geschäftszeiten	nach Aufwand	

Erweiterter Abrechnungsservice

Erstellung von Rechnungen auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung (Ziff. 3.3 der AGB)	6,00 €	7,14 €
--	--------	--------

Sonstige Kosten

Zusätzliches Tarifschaltgerät: Gebühr des jeweiligen Netzbetreibers
Zusätzlicher Stromwandler: Gebühr des jeweiligen Netzbetreibers
Kosten für Bankrücklastschriften: Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts

In den genannten Bruttobetragen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.



REMSTALWERK GmbH & Co. KG
Stuttgarter Straße 85
73630 Remshalden

Fax: 07151 36971-21
E-Mail: info@remstalwerk.de

Widerruf

Hiermit widerrufe(n) ich/ wir den von mir/ uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Ware oder die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Three horizontal grey bars for entering details of the contract being cancelled.

Bestellt am

Grey bar for entering the date of the order.

Name des/ der Verbraucher(s):

Grey bar for entering the name of the consumer(s).

Anschrift des/ der Verbraucher(s):

Two stacked grey bars for entering the address of the consumer(s).

Datum:

Grey bar for entering the date of the withdrawal notice.

Unterschrift des/ der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Grey bar for entering the signature of the consumer(s).